



Amtsgeschicht Höxter

Beschluss

I.

Die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgeschicht Höxter werden ab dem 01.01.2024 wie folgt verteilt:

Dezernat 1 - Direktor des Amtsgeschichts Dr. Thewes -

1. Zivilsachen einschließlich Rechtshilfe mit den Anfangsbuchstaben A - P und T - Z;
2. Wohnungseigentumssachen und Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz;
3. Vollstreckungsregister I (I, K, L, N, VN) und Vollstreckungsregister II (M) einschließlich Rechtshilfe;
4. Entscheidungen gemäß § 27 Abs. 3 StPO, gemäß § 10 RPfIG und gemäß § 6 FamFG, soweit Nachlass-, Betreuungs- und Unterbringungssachen betroffen sind;
5. Güterrichtersachen aus Dezernat 3;
6. Vorsitz in durch das Revisionsgericht zurückverwiesenen Sachen des erweiterten Schöffengerichts;
7. Entscheidungen nach dem PolG NRW.

Vertreterin: RichterIn Höhmann

Dezernat 2 - RichterIn am Amtsgeschicht Brüning -

1. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich AR-Sachen, soweit sie Strafsachen und Maßnahmen nach Polizeirecht betreffen, und einschließlich der Bewährungsaufsichtssachen, auch soweit sie von anderen Gerichten an das Amtsgeschicht Höxter abgegeben werden;

2. Sachen des Schöffengerichts und Angelegenheiten der Schöffen einschließlich der dazugehörigen Bewährungsaufsichten und einschließlich der Schöffen- und Jugendschöffenwahl;
3. Vorsitz in Sachen des erweiterten Schöffengerichts mit Urteilsabfassung;
4. Entscheidungen gemäß § 29 Abs. 2 GVG;
5. Bs-Sachen;
6. Gs-Sachen;
7. Betreuungssachen aus den Stadtgebieten Höxter mit den Anfangsbuchstaben A - K und Marienmünster;
8. Durch das Revisionsgericht zurückverwiesene Sachen des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts;
9. Entscheidungen gemäß § 45 Abs. 2 ZPO und gemäß § 6 FamFG, soweit nicht in Dezernat 1 enthalten;
10. Nachlasssachen einschließlich Rechtshilfe.

Vertreterin: Richterin Rüter

Dezernat 3 - Richterin Höhmann -

1. Sachen des Familiengerichts einschließlich Rechtshilfe;
2. Vormundschafts- und Pflegschaftssachen;
3. Zivilsachen einschließlich Rechtshilfe mit den Anfangsbuchstaben Q - S;
4. Grundbuchsachen;
5. Adoptionssachen;
6. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (XIV) mit den Anfangsbuchstaben A - K;
7. Güterrichtersachen aus Dezernat 1;
8. Beisitz in durch das Revisionsgericht zurückverwiesenen Sachen des erweiterten
9. Schöffengerichts mit Urteilsabfassung.

Vertreter: zu 1. - 5. und 7. - 8.
zu 6.

Direktor des Amtsgerichts Dr. Thewes
Richterin Rüter

Dezernat 4 - Richterin Rüter -

1. Sachen des Jugendschöffengerichts sowie die Bewährungsaufsichtssachen, die Jugendliche und Heranwachsende betreffen, einschließlich der von auswärtigen Gerichten an den Jugendrichter bei dem Amtsgericht Höxter abgegebenen Sachen;
2. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende;
3. Durch das Revisionsgericht zurückverwiesene Sachen des Strafrichters einschließlich Bs-Sachen;
4. Durch das Revisionsgericht zurückverwiesene Sachen des Schöffengerichts;
5. Betreuungssachen aus dem Stadtgebiet Höxter mit den Anfangsbuchstaben L - Z;
6. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (XIV) mit den Anfangsbuchstaben L - Z;
7. Beisitz in Sachen des erweiterten Schöffengerichts;
8. OWi-Sachen betreffend Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene einschließlich Erzwingungshaftsachen und einschließlich Rechtshilfe;
9. Betreuungssachen aus dem Stadtgebiet Beverungen;
10. Alle übrigen richterlichen Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Richter übertragen sind.

Vertreterinnen: zu 1. - 5., 7. - 9. Richterin am Amtsgericht Brüning
zu 6., 10. Richterin Höhmann

II.

Soweit sich die Verteilung der Geschäfte nach den Anfangsbuchstaben richtet, ist maßgeblich der Nachname des Verfahrensbeteiligten, gegen den sich das Verfahren richtet (Beschuldigter, Angeschuldigter, Angeklagter, Betroffener, Beklagter, Antragsgegner, usw.). Ist kein Antragsgegner angegeben, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Antragstellers. In Kindschaftssachen ist der Name des Kindes maßgeblich. Im Einzelnen ist maßgebend

1. bei natürlichen Personen:
der Anfangsbuchstabe des Familiennamens; zum Namen gehörende Adelsbezeichnungen und sonstige Beiwörter gelten hierbei nicht als Teil eines Familiennamens;
Beispiele: Albert zur Nieden = N, Freiherr von Schell = Sch;
2. bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen, Anstalten, Gebietskörperschaften und anderen juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts - als Firmen gelten alle Unternehmen, die nach ihrer Bezeichnung in der Klageschrift (dem Antrag) als Firmen anzusehen sind, ohne Rücksicht auf die Eintragung im Handelsregister -:
 - a) der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma usw. enthaltenen Familiennamens, gleichviel ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes erscheint;
Beispiel: Buderus'sche Eisenwerke = B, Mannesmannwerke = M;
 - b) beim Fehlen eines Familiennamens der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma usw. (ausgenommen Artikel), und zwar auch dann, wenn es sich um Phantasie- oder Kurzbezeichnungen handelt;
Beispiel: Bundesrepublik Deutschland = B, Land NRW = L, die Welt = W, Die Junge Mode = J, Ekawe = E, Er und Sie = E;
 - c) wenn nebeneinander eine Firma und ihre Inhaber, eine Gesellschaft oder ein nicht rechtsfähiger Verein und ihre Gesellschafter (Mitglieder) benannt oder verklagt werden, ist nur die Firma (Gesellschaft, Verein) maßgebend;
3. beim Konkurs- bzw. Insolvenzverwalter: der Name des Schuldners;
4. beim Zwangsverwalter oder Treuhänder: der Name des Schuldners;
5. bei Erbengemeinschaften, Testamentsvollstreckern, Nachlassverwaltern oder Nachlasspflegern: der Name des Erblassers;
6. bei mehreren Personen, soweit nicht die Sondervorschrift der Ziffer 2 c) eingreift: die Bezeichnung der ersten in der Antragsschrift aufgeführten Person; dabei scheiden solche Personen aus, die bei Eingang der Sache bei der zuständigen Abteilung nicht mehr oder noch nicht am Verfahren beteiligt sind;
7. falls der für die Zuständigkeit maßgebende Beteiligte oder seine Bezeichnung unbekannt ist: das Wort „Unbekannt“;
8. Klagen und Anträge, die eine Änderung oder Ergänzung eines früheren Titels - einschließlich Vergleich - verfolgen (z.B. Vollstreckungsgegenklagen, Nichtigkeits-, Restitutions- und Abänderungsklagen), sind von dem Richter zu bearbeiten, der die frühere Entscheidung getroffen hat oder vor dem der Vergleich geschlossen worden ist.

III.

Soweit mehrere familiengerichtliche Dezernate bestehen, ist die Familienrichterin/der Familienrichter, in deren/dessen Dezernat bereits ein Verfahren, das denselben Personenkreis betrifft, anhängig oder seit dem Beginn des vorletzten Kalenderjahres anhängig geworden ist, auch für neu eingehende Verfahren, die nach den allgemeinen Regelungen nicht in ihre/seine Zuständigkeit fallen würden, zuständig. Handelt es sich bei einem der anhängigen Verfahren um eine Ehesache, so ist für sämtliche Verfahren die Familienrichterin/der Familienrichter zuständig, in dessen Zuständigkeit die Ehesache nach den allgemeinen Regelungen fällt.

IV.

Der Bereitschaftsdienst für das Amtsgericht Höxter ist bei dem Amtsgericht Paderborn konzentriert.

V.

Soweit sowohl der ordentliche Dezernent als auch sein Vertreter aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert sind, vertreten sich die Richter gegenseitig, und zwar in umgekehrter Reihenfolge der Geschäftsverteilung.

Das Präsidium des Amtsgerichts Höxter
37671 Höxter, den 13.12.2023

Dr. Haas

Dr. Thewes

Brüning